

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt folgende Satzung:

**§1
Aufhebung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung) vom 01.12.2001 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth vom 23.08.2002) wird aufgehoben.

**§2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Bayreuth, den 24.11.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **40-jähriges** Dienstjubiläum wurde

Herr Arnold Haberzettl, Stadtbauhof,

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

Inhalt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021	2
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 13.12.2021 – 02.01.2022..	3
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Kerscheinsteinerstraße 6 in Bayreuth	3
Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2021 (Silvester) und 01. Januar 2022 (Neujahr)	4
Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahresende	6
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Münzgasse 9 in Bayreuth	8
Verfahren über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Einleiten von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) „Unterschreez“ über den Aubach in den Tappert	9
Bekanntmachung zur Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für Teilbereiche des Sanierungsgebietes „F“ St. Georgen und Insel	10
Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bayreuth	16

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 20 Bayer. Stiftungsgesetz i. V. m. Art. 63 ff. Bayer. Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bayreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der Wirtschaftsplan der von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen **Hospitalstiftung** für das Geschäftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	960.300 €
und in den Aufwendungen mit	1.057.200 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.646.900 €
ab.	

(2) Der Wirtschaftsplan des Regiebetriebes „Hospitalstift“ für das Geschäftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	5.535.537 €
und in den Aufwendungen mit	5.408.547 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	458.133 €
ab.	

(3) Die Haushaltspläne der weiteren von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021 werden hiermit festgesetzt. Sie schließen bei der

Almosenkastenstiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	43.050 €
und Ausgaben mit	42.600 €
Saldo Ergebnis (Überschuss)	450 €

Vereinigte Armen- und Krankenstiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	6.100 €
und Ausgaben mit	4.450 €
Saldo Ergebnis (Überschuss)	1.650 €

Leers'sche Stiftung und Vereinigte Beihilfenstiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	207.300 €
und Ausgaben mit	150.700 €
Saldo Ergebnis (Überschuss)	56.600 €

Alois Lill Stiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	935 €
und Ausgaben mit	770 €
Saldo Ergebnis (Überschuss)	165 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind bei der Hospitalstiftung in Höhe von 1.000.000 € für das Bürgerspital vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Hospitalstiftung wird auf 100.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckbetriebs „Hospitalstift“ wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltspläne und die Haushaltssatzung der von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen Stiftungen wurden der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 18.03.2021 vorgelegt.

III.

Die Wirtschaftspläne der von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen Stiftungen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der bayerischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 13.12.2021 bis 17.12.2021 in der Stiftungsverwaltung, Richard-Wagner-Straße 72, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten auf.

Bayreuth, den 23.11.2021

STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 13.12.2021 – 02.01.2022

Ältestenausschuss

Montag, den 13. Dezember 2021, 16.00 Uhr

Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Stadtrat

Mittwoch, den 15. Dezember 2021, 15.00 Uhr

Bayreuth, den 01.12.2021
STADT BAYREUTH

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Kerschensteinerstraße 6 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Kerschensteinerstraße 6 (Flur-Nr. 61 der Gemarkung Colmdorf) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 26.03.2021) für den Neubau der Staatlichen Berufsschule I mit Bescheid vom 23.11.2021 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach](#)

[seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim
[Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth](#)
[in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,](#)
[Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,](#)

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz [zugelassenen](#)¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 10.12.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Donnerstag, 30. Dezember 2021

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2021 (Silvester) und 01. Januar 2022 (Neujahr)

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) erlässt die Stadt Bayreuth folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien usw.) ist über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch am **31. Dezember 2021 (Silvester) und 01. Januar 2022 (Neujahr)** im Bereich der Bayreuther Innenstadt verboten.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung ist aus dem Lageplan ersichtlich. Der beigefügte Plan (siehe S. 5) über den räumlichen Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 8 b oder Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Neuen Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, 4. Stock, Zi.-Nr. 407, eingesehen werden.

Hinweis:

Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlicher Gebäude oder Anlagen generell verboten.

Bayreuth, den 01.12.2021
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht, öffentliche Sicherheit
und Ordnung
gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges Stadtratsmitglied

Begründung:

Die Stadt Bayreuth ist für den Erlass der Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 nach § 36 Sprengstoffgesetz i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) i. V. m. Nrn. 28.4 Buchstabe b und 28.5 der Anlage zur ZustV-GA (besondere Zuständigkeit) sowie nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2021 (Silvester) und 01. Januar 2022 (Neujahr) ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Hiernach kann die Stadt Bayreuth als zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember (Silvester) und am 01. Januar (Neujahr) nicht abgebrannt werden dürfen.

Die Gebäude in der Maximilianstraße und in den Seitengassen („Gassenviertel“) sind besonders brandempfindlich. Insbesondere aufgrund der geschlossenen Bauweise besteht die Gefahr, dass sich ein Brand schnell auf andere Gebäude ausweitet. Durch die dichte Bebauung und engen Gassen sind Gebäude für die Feuerwehr zum Teil auch schwer zugänglich. Besonders gefährdet sind die bestehenden Flachdächer, historischen Innenhöfe mit Holzveranden, Dachterrassenbereiche u. ä., da abgebrannte, noch glimmende Feuerwerkskörper dort liegen bleiben und somit leicht ein Brand entstehen kann.

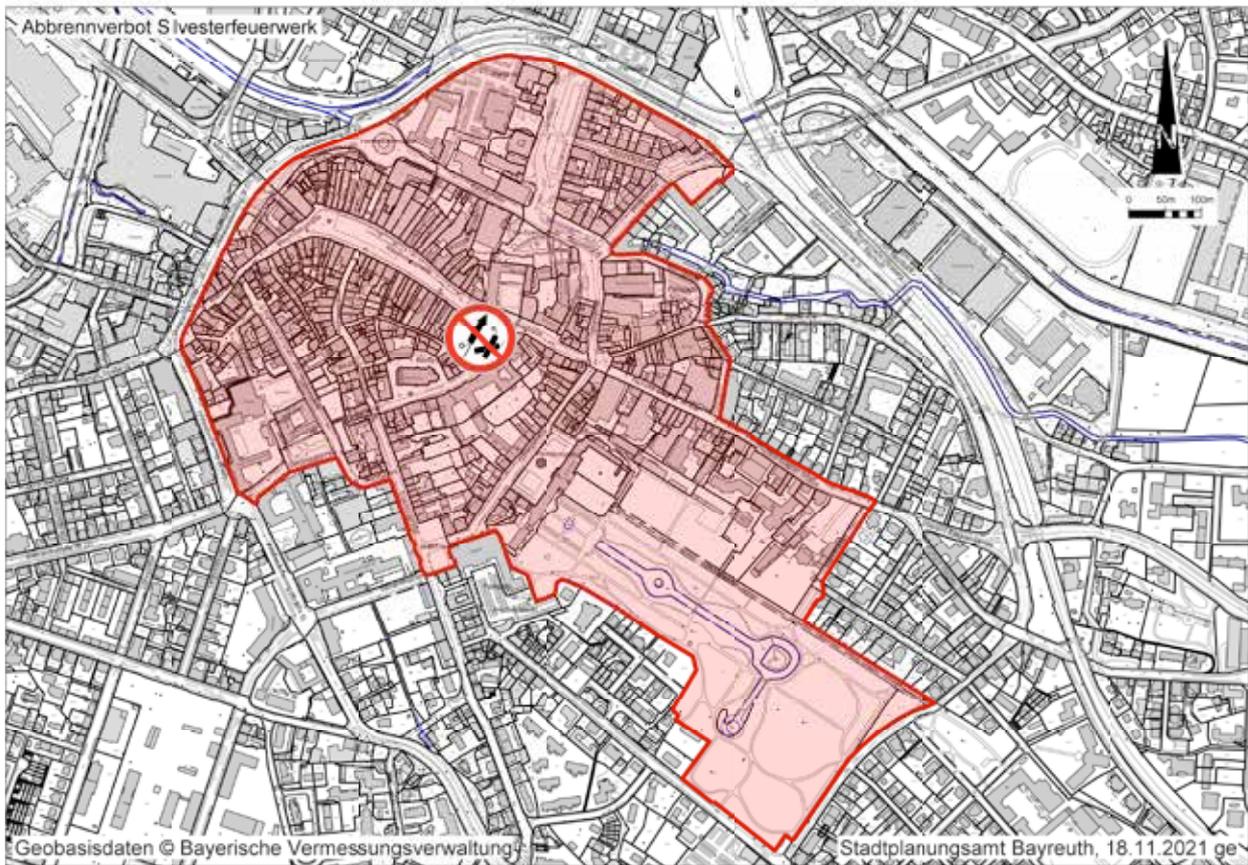
Nicht zuletzt gibt es im Bereich der historischen Innenstadt zahlreiche Baudenkmäler (z. B. Markgräfliches Opernhaus mit unmittelbar angrenzender Synagoge, Altes/Neues Schloss, Spitalkirche, Altes Rathaus), die vor Bränden zu schützen sind.

Auf andere Weise als durch ein generelles Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ist ein ausreichender Schutz der brandempfindlichen denkmalgeschützten historischen Innenstadt nicht ausreichend zu gewährleisten.

Ein Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 ist geeignet, um Brände in der Bayreuther Innenstadt zu verhindern. Das Verbot ist auch erforderlich, da sich der Schutz der Bayreuther Innenstadt und seiner Bewohner vor fehlgeleiteten Feuerwerkskörpern mit anderen, milderen Mitteln nicht gewährleisten lässt.

Das Abbrennverbot ist angemessen. Es beschränkt die Bewohner und Besucher der Bayreuther Innenstadt nicht un-

Bekanntmachung



zumutbar in ihren Rechten. Insbesondere erfolgt nur ein geringer Eingriff in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Gegenüber dem Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 GG und dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG tritt hier das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit zurück. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Personen- und Sachschäden überwiegt das private Interesse des Einzelnen am Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne behördliche Einschränkungen im Bereich der Bayreuther Innenstadt. Es ist nicht unzumutbar, für das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern auf andere öffentliche Straßen und Plätze im Stadtgebiet Bayreuth auszuweichen.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, weil daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Der vorbeugenden Gefahrenabwehr, insbesondere dem vorbeugenden Brandschutz, kommt durch die durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 entstehenden Gefahren für die in der Bayreuther Innenstadt und ihrer Bewohner, eine besondere Bedeutung zu. Im öffentlichen Interesse ist hier die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Es kann mit dem Vollzug nicht zugewartet werden, nachdem durch die Einlegung

einer Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung gegen diese Allgemeinverfügung einträte. Der Eigentumsschutz und die Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Innenstadt mit entsprechenden Gefahren für Leben, Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger und bedeutende Sachgüter (denkmalgeschütztes Ensemble) ist hier gegenüber dem Interesse Einzelner am ungehinderten Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 abzuwägen. Dabei überwiegt der Schutz der genannten elementaren Rechtsgüter (Leben, Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger und bedeutende Sachgüter (denkmalgeschütztes Ensemble)) gegenüber dem Privatinteresse am Abbrennen dieser Gegenstände am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr) sowie gegenüber dem des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs deutlich.

Die Bußgeldandrohung beruht auf § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 2 SprengG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden beim [Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth](#) in 95444 Bayreuth

Bekanntmachungen

Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweis:

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Bayreuth, den 01.12.2021
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht, öffentliche Sicherheit
und Ordnung
gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges Stadtratsmitglied

Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahresende

Unfälle und Sachschäden, die in der Silvesternacht durch unsachgemäße Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen entstehen, sind keine Seltenheit. Alljährlich erleiden zum Jahreswechsel vor allem Jugendliche lebensgefährliche Verletzungen beim leichtsinnigen Hantieren mit Feuerwerkskörpern. Häufig entstehen infolge nicht ordnungsgemäßen Umgangs mit Silvesterraketen, Leuchtmunition und Knallkörpern auch folgenschwere Brände.

Die Bekanntmachung soll dazu dienen, die Öffentlichkeit und insbesondere die mit dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände befassten Personen auf die wichtigsten Bestimmungen hinzuweisen. Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass bei entsprechender Beachtung dieser Ausführungen ein wesentlicher Beitrag zur Sicherheit bei der Abgabe und der Verwendung von Feuerwerksartikeln zu Silvester geleistet werden kann.

I.

Verkauf und Überlassen (Abgabe)

1. Verkauf:

Bei den allgemein als „Feuerwerksartikel“ oder „Feuerwerkskörper“ bezeichneten pyrotechnischen Gegenständen handelt es sich um Feuerwerksspielwaren (Kategorie I) und Kleinf Feuerwerke (Kategorie II).

Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sind, abgegeben werden.

2. Verantwortliche Personen:

Verantwortliche Personen für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen sind in der hier genannten Reihen-

folge der/die

- Geschäftsinhaber(in)
- Niederlassungsleiter(in)
- Abteilungsleiter(in)

- Anzeige:

Grundsätzlich darf jeder Händler pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II verkaufen, wenn er die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher der Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt, 96450 Coburg, Oberer Bürglaß 34 - 36 (Tel.: 09561/74190), angezeigt hat. Das Gewerbeaufsichtsamt bestätigt den Eingang der Anzeige schriftlich. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend nur zu Silvester vertrieben werden.

3. Verkaufszeiten:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember dem Verbraucher feilgeboten oder überlassen werden, es sei denn, dass er eine Ausnahmegenehmigung besitzt.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I können während des ganzen Jahres verkauft werden.

4. Überlassen:

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I dürfen an alle Personen abgegeben werden.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht ausgehändigt werden. Ebenso ist es Minderjährigen untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II abzufeuern.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien III und IV und

Bekanntmachung

der Kategorie T₂ dürfen nur Personen überlassen werden, die nach dem Sprengstoffgesetz zum Erwerb berechtigt sind.

- Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Kategorien zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses anderen nur nach den für die Gegenstände der höchsten Kategorie geltenden Vorschriften überlassen werden.

5. Gebrauchsanweisung:

- Jedem pyrotechnischen Gegenstand, ausgenommen einem solchen der Kategorie IV, sowie jedem pyrotechnischen Zündmittel muss eine Gebrauchsanweisung beigelegt werden. Soweit sich die Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.

- Enthält die kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt.

- Bei Notsignalen der Kategorie T kann die Gebrauchsanweisung auch in Form einer bildlichen Darstellung gegeben werden, wenn diese einen irrtümlichen Gebrauch ausschließt.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II dürfen an den Verbraucher nur in kleinsten Verpackungseinheiten oder in größeren Einheiten, die mehrere kleinste Verpackungseinheiten enthalten, vertrieben oder ihm überlassen werden, soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht auf dem einzelnen Gegenstand angebracht ist.

6. Verkaufsräume, Schaufenster, Schaukästen:

- Pyrotechnische Gegenstände ab Kategorie II dürfen, ausgenommen im Versandhandel, nur in Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I besteht diese Einschränkung nicht.

- In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Eine Ausstellung in Schaufenstern ist unzulässig.

Abweichend von vorgenannter Vorschrift dürfen Knallbonsbons und pyrotechnische Gegenstände, die eine ein- oder mehrseitig durchsichtige Verpackung oder eine in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertige Verpackung haben und diese von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als unbedenklich bescheinigt worden ist, auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Jede kleinste Verpackungseinheit ist mit einer Kurzfassung der Bescheinigung zu versehen. Für Ausstellungszwecke empfiehlt sich die Verwendung von Attrappen.

- Die verantwortlichen Personen haben dafür zu sorgen, dass pyrotechnische Gegenstände nicht unbefugt weggenommen werden können.

Feilbieten aus geöffneten Verpackungen ohne Beaufsichtigung, z. B. bei der Selbstbedienung, ist für pyrotechnische Gegenstände unzulässig.

7. Aufbewahrung:

Zur Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen im gewerblichen Bereich gibt das Gewerbeaufsichtsamt nähere Auskunft.

II.

Abbrennen

1. Verwendung:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden. Dies gilt nicht für Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder Befähigungsinhaber nach § 20 des Sprengstoffgesetzes.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abbrennen.

Die Gemeinden können allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

a) der Kategorie II in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und

b) der Kategorie II mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten

auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben. [Eine entsprechende Allgemeinverfügung zum Abrennverbot in der Bayreuther Innenstadt wurde durch die Stadt Bayreuth erlassen.](#)

2. Verbote:

Verboten ist

- das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen,

- das Schießen mit erlaubnispflichtigen Waffen und Munition. [Dies gilt auch für sog. „PTB-Waffen“ \(u. a. Signalmunition\) außerhalb des befriedeten Besitztums.](#)

3. Bußgeld:

Verstöße gegen sprengstoffrechtliche oder waffenrechtliche Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Bußgeld geahndet werden.

III.

Verhalten beim Abbrennen bzw. Schießen

- Entzündete Feuerwerkskörper nicht in der Hand und vor das Gesicht halten,

- von entzündeten Feuerwerkskörpern rechtzeitig entfernen

Bekanntmachungen

und einen ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten,

- Feuerwerkskörper nicht in Wohngebäuden, Gaststätten usw. entzünden oder in Menschenansammlungen verwenden,
- mit Feuerwerkskörpern und Schusswaffen nicht auf Personen, Gebäude, Fahrzeuge, brennbare Gegenstände usw. werfen bzw. zielen,
- Silvesterraketen und pyrotechnische Munition für Schusswaffen stets senkrecht abschießen.

Hinweise zu den „Himmelslaternen“

Bei den „Himmelslaternen“ handelt es sich um unbemannte Ballone, deren Hülle in der Regel aus Papier besteht und bei denen der Aufstieg durch Erwärmung der Luft mittels einer an dem Ballon befestigten Kerze bewirkt wird.

Diese ursprünglich in Asien verbreiteten Flugkörper erfreuen sich auch bei uns anlässlich von Familienfeiern oder Partys mittlerweile größerer Beliebtheit.

Obwohl der Verkauf im Handel frei und zulässig ist, ist der

Betrieb dieser Flugkörper aber in Bayern aufgrund der Verordnung über die Verhütung von Bränden verboten. Der Aufstieg der „Himmelslaternen“ wäre nur dann zulässig, wenn die zuständige Gemeinde eine Ausnahme von diesem Verbot aussprechen würde. Es besteht die große Gefahr, dass „Himmelslaternen“ Brände verursachen. Die Schadensersatzansprüche treffen dann den Betreiber.

Aufgrund der von den „Himmelslaternen“ offensichtlich ausgehenden Gefahren werden von der Stadt Bayreuth keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Bayreuth, den 01.12.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:

gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Münzgasse 9 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Münzgasse 9 (Flur-Nr. 256 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Tekturantrag (Eingangsvermerk vom 14.05.2021) für den Umbau und die Sanierung zum Gemeindehaus der Israelitischen Kultusgemeinde Bayreuth - hier: bauliche und grundrissliche Änderungen - mit Bescheid vom 11.11.2021 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Tekturgenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

[Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth](#)
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz [zugelassenen](#)¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 10.12.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Verfahren über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Einleiten von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) „Unterschreez“ über den Aubach in den Tappert

Erörterungstermin gem. Art. 73 Abs. 3 Satz 1
Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
(BayVwVfG)

hier: Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)

1. Für o. g. Verfahren führt die Stadt Bayreuth das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer [Online-Konsultation](#) gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) fortgeführt.

[Diese Online-Konsultation ersetzt den Erörterungstermin.](#)

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von [Freitag, den 17.12.2021, bis einschließlich Dienstag, den 28.12.2021](#), passwortgeschützt im Internet zugänglich gemacht.

Der Link und das Passwort für den Zugang zur Online-Konsultation werden den Teilnahmeberechtigten mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht zulässig.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwidern des Vorhabenträgers auf ihre Äußerung

[von Freitag, den 17.12.2021, bis einschließlich Dienstag, den 28.12.2021,](#)

[schriftlich](#) bei der Stadt Bayreuth, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, Sachgebiet Wasserrecht, Kanalstraße 3, 95444 Bayreuth, oder [elektronisch](#) per E-Mail über die E-Mail-Adresse: umweltamt@stadt.bayreuth.de [Stellung zu nehmen](#).

Zu beachten ist dabei:

- Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend.
- [Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet](#). D. h., über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine [neuen](#) Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
- Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente

in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zur Online-Konsultation erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Online-Konsultation mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum 27.12.2021 noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann bei der Stadt Bayreuth unter der E-Mail-Adresse: umweltamt@stadt.bayreuth.de oder schriftlich bei der Stadt Bayreuth, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, Sachgebiet Wasserrecht, Kanalstraße 3, 95444 Bayreuth, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können bei der Stadt Bayreuth unter der E-Mail-Adresse: umweltamt@stadt.bayreuth.de oder schriftlich bei der Stadt Bayreuth, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, Sachgebiet Wasserrecht, Kanalstraße 3, 95444 Bayreuth, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG.
- [Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.](#)
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und der Stadt Bayreuth, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, Sachgebiet Wasserrecht, Kanalstraße 3, 95444 Bayreuth, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt

Bekanntmachungen

nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.

- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u. a. personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Die Stadt Bayreuth wird alle im Rahmen der

Online-Konsultation eingehenden Äußerungen dem Vorhabenträger zur Stellungnahme weiterleiten.

Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an den Vorhabenträger unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.

Bayreuth, den 10.12.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung zur Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für Teilbereiche des Sanierungsgebietes „F“ St. Georgen und Insel

Aufgrund des § 162 BauGB i.V.m § 235 Abs. 4 BauGB jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Bayreuth am 24.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung

Die Satzung der Stadt Bayreuth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „F“ St. Georgen und Insel, beschlossen im Stadtrat am 29.01.2003 und durch Amtsblatt Nr. 5 vom 28.02.2003 in Kraft getreten, sowie die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „F“ St. Georgen und Insel, beschlossen im Stadtrat am 21.07.2010 und durch Amtsblatt Nr. 11 vom 13.08.2010 in Kraft getreten, werden in Teilbereichen aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Das in §1 genannte Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Anlage 1) vom 02.11.2021 abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil

der Satzung und als Anlage beigefügt. Die Liste der betroffenen Grundstücke ist ebenfalls Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt (Anlage 2).

§ 3

Inkrafttreten

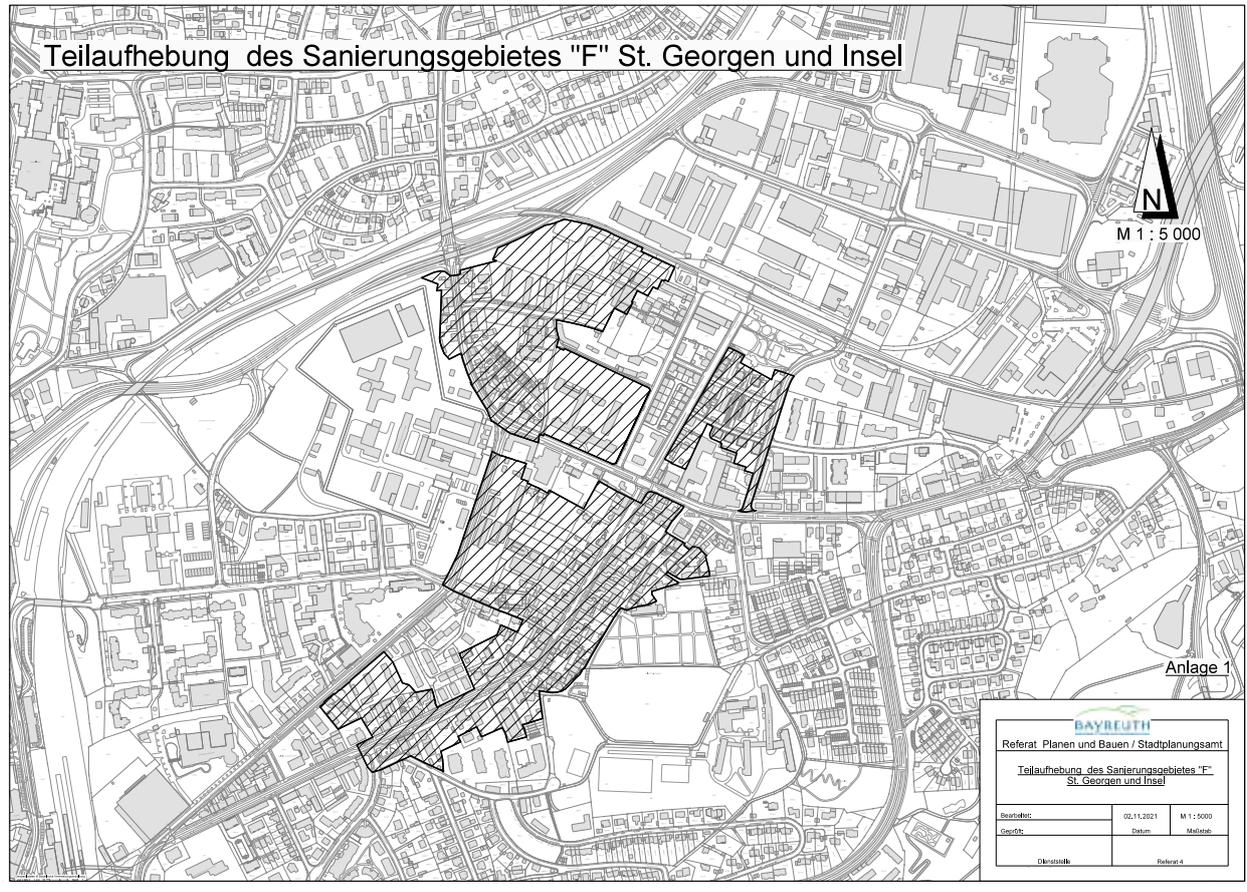
Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 235 Abs. 4 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bayreuth, den 10.12.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Der konkrete räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan zur Abgrenzung der Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „F“ St. Georgen und Insel in der Fassung vom 02.11.2021 und die Liste der betroffenen Grundstücke, welche beide Bestandteil der Satzung als Anlagen 1 und 2 sind.

Bekanntmachung



Anlage 2

Teilaufhebung des Sanierungsgebietes „F“ St. Georgen und Insel		Flurstück	Lage
Liste der betroffenen Grundstücke			
Gemarkung Bayreuth; TF = Teilfläche Stand: 02.11.2021			
Flurstück	Lage		
2098 TF	St. Georgen 29	2123	St. Georgen 15
2100	St. Georgen	2126	St. Georgen 13
2101	St. Georgen 27	2129	Kellerstraße 18, St. Georgen 11
2102	St. Georgen	2129/1	Kellerstraße 16
2105	St. Georgen	2131	St. Georgen 9
2108	St. Georgen 25	2133	St. Georgen 7
2108/1	St. Georgen 25a, 25b, 25c, 25d	2133/2	Kellerstraße 2
2109	St. Georgen 25 1/2	2133/3	Kellerstraße 4
2110	St. Georgen	2135	Kellerstraße 14
2111	St. Georgen 23	2139	Kellerstraße
2113	St. Georgen	2140	Kellerstraße
2114	St. Georgen 21	2141	Kellerstraße
2115	St. Georgen	2141/2	Kellerstraße
2116	St. Georgen	2142	Kellerstraße 10
2117	St. Georgen 19 1/2	2142/2	Kellerstraße
2117/2	St. Georgen 19	2144	Kellerstraße
2118	St. Georgen	2145	Kellerstraße
2119	St. Georgen	2146	Kellerstraße 12
2120	St. Georgen 17, 17 1/2	2147	Kellerstraße 12 1/2
		2148	Kellerstraße 8
		2149	Kellerstraße 8
		2150	Kellerstraße 6 1/2
		2151	Kellerstraße 6
		2153	Kellerstraße 6
		2154	Kellerstraße

Bekanntmachung

Flurstück	Lage	Flurstück	Lage
2155	Kellerstraße	2223/14	Stuckbergstraße
2155/2	Kellerstraße	2227	Brandenburger Straße 36 1/2
2155/3	Kellerstraße	2228	Brandenburger Straße 38
2155/4	Kellerstraße	2228/2	Riedelsberger Weg 3
2155/9	Kellerstraße	2229	Brandenburger Straße 40
2156	St. Georgen 5	2231	St. Georgen 2
2157	Kellerstraße 1a	2232	St. Georgen 4
2162	St. Georgen 3	2233	St. Georgen 6
2163	St. Georgen 1	2234	St. Georgen
2164	Brandenburger Straße	2235	St. Georgen 8
2167	Brandenburger Straße 49	2236	St. Georgen 24
2167/2	Brandenburger Straße 51	2238	St. Georgen 22, 26
2167/3	Brandenburger Straße	2239	St. Georgen
2167/4	Brandenburger Straße	2240	St. Georgen
2167/5	Brandenburger Straße 49a	2241	St. Georgen 10
2167/6	Brandenburger Straße	2242	St. Georgen 12
2167/7	Brandenburger Straße 47	2243	St. Georgen
2167/8	Brandenburger Straße 45	2244	St. Georgen 14
2167/9	Brandenburger Straße	2245	St. Georgen 16
2167/10	Brandenburger Straße 43	2245/2	St. Georgen 16 1/3
2170	Brandenburger Straße 35	2248	St. Georgen 16 1/2
2172	Brandenburger Straße 33	2249	St. Georgen
2173	Brandenburger Straße	2250	St. Georgen 18
2174	Brandenburger Straße	2251	St. Georgen 20
2175	Brandenburger Straße 29 1/2	2252	St. Georgen 28
2175/2	Brandenburger Straße 31	2253	St. Georgen 28 1/2
2175/3	Brandenburger Straße 27, 27a	2254	St. Georgen 30
2175/4	Brandenburger Straße 29, 29a	2255	St. Georgen 30a
2176	Markgrafenallee 28 1/2	2258	St. Georgen 32
2176/1	Markgrafenallee 28	2260	St. Georgen 34
2178	Markgrafenallee 30a, 30b, 30c, 30d, 30e, 30f	2260/1	St. Georgen
2178/3	Markgrafenallee	2261	St. Georgen
2178/8	Markgrafenallee	2261/1	St. Georgen 34a
2178/9	Markgrafenallee	2265	St. Georgen 36
2193 TF	Markgrafenallee	2266	St. Georgen
2197 TF	Brandenburger Straße, Tekirdagplatz	2267	St. Georgen 38
2200/5 TF	Brandenburger Straße 18, 20, Rosestraße 21, 23, 25	2268	St. Georgen 38a
2200/11	Tekirdagplatz	2269	Hinter der Kirche
2202 TF	Stuckbergstraße, Tekirdagplatz	2269/1	St. Georgen 40a
2203	Brandenburger Straße 26	2271	St. Georgen 42
2203/3	Brandenburger Straße 24	2273	St. Georgen 44
2203/4	Stuckbergstraße 1	2275	St. Georgen 46
2208	Brandenburger Straße 26a	2275/1	Hinter der Kirche 19
2209	Brandenburger Straße 26b	2277	St. Georgen 48
2210	Brandenburger Straße 30	2279	Hinter der Kirche 17
2211	Brandenburger Straße 28a	2280	Hinter der Kirche
2214	Brandenburger Straße 32	2281	St. Georgen 50
2214/1	Brandenburger Straße 34, 34a, 34b	2282 TF	St. Georgen
2223/1	Brandenburger Straße 36	2283	St. Georgen 52, 54
2223/2	Riedelsberger Weg 2	2283/1	Hinter der Kirche
		2286	St. Georgen 56
		2287	Hinter der Kirche 1b
		2288	St. Georgen 58

Bekanntmachung

Flurstück	Lage	Flurstück	Lage
2288/2	Bernecker Straße 12, Hinter der Kirche 1a	2407	Matrosengasse 14
2289	St. Georgen 60	2408	Matrosengasse 16
2290	Bernecker Straße 10	2409	Matrosengasse
2294 TF	Hinter der Kirche 15	2410	Matrosengasse 18
2296	Hinter der Kirche 14	2411	Matrosengasse
2298	Hinter der Kirche 13, 13a	2412	Matrosengasse 20
2299	Hinter der Kirche 12 1/3	2413	Matrosengasse
2302	Hinter der Kirche 9	2414	Matrosengasse 22
2304	Hinter der Kirche 2	2415	Matrosengasse
2304/1	Hinter der Kirche 2a	2416	Matrosengasse 24
2305	Hinter der Kirche 8	2417	Matrosengasse
2306	Hinter der Kirche	2418	Matrosengasse 26
2307	Hinter der Kirche 10, 10a	2419	Matrosengasse 3 1/2
2309	Hinter der Kirche 11	2420	Matrosengasse 28
2310	Hinter der Kirche	2421	Matrosengasse
2332	Hinter der Kirche	2422/1	Matrosengasse 30
2333	Hinter der Kirche 1	2423	Matrosengasse
2338	Bernecker Straße	2424	Grüner Baum 10
2339 TF	Hinter der Kirche	2426	Matrosengasse
2344/1 TF	Bernecker Straße 2a	2426/2	Matrosengasse
2344/5	Markgrafenallee 44a	2427	Grüner Baum 6
2344/8	Markgrafenallee 46	2427/1	Grüner Baum 6a
2344/9	Bernecker Straße	2428	Grüner Baum 6b
2347	Markgrafenallee	2428/3	Grüner Baum 8
2367	Bernecker Straße 7, 9	2431/2	Grüner Baum 3
2376	Matrosengasse	2432	Grüner Baum 5
2376/1	Matrosengasse	2433	Grüner Baum 5 1/2
2377	Matrosengasse 1	2433/2	Grüner Baum 5 1/4
2378	Matrosengasse	2434	Grüner Baum 12
2379	Bernecker Straße 5	2435 TF	Grüner Baum
2380/3	Bernecker Straße 3	2459	Grüner Baum
2381	Bernecker Straße 1	2460	Hugenottenstraße 36
2382	Matrosengasse 2	2460/12	Hugenottenstraße
2383	Matrosengasse	2460/13	Inselstraße
2385	Matrosengasse 4	2460/14	Hugenottenstraße
2386	Matrosengasse	2460/15	Inselstraße
2387	Matrosengasse 6	2460/16	Hugenottenstraße 25
2388	Matrosengasse	2460/17	Hugenottenstraße 27
2389	Matrosengasse 8	2460/18	Hugenottenstraße 28a, 28b
2390	Matrosengasse	2460/20	Inselstraße
2391	Matrosengasse 10	2460/21	Inselstraße
2392	Matrosengasse	2460/22	Hugenottenstraße
2393	Matrosengasse 12	2460/23 TF	Inselstraße
2394	Matrosengasse	2460/24	Inselstraße
2395	Grüner Baum 2a	2460/25	Inselstraße
2399	Grüner Baum 2	2460/28	Hugenottenstraße
2399/1	Grüner Baum 2b	2460/30	Hugenottenstraße 36
2402	Grüner Baum 4	2460/31	Inselstraße
2403	Grüner Baum	2460/32	Inselstraße
2404	Matrosengasse 5	2460/33	Inselstraße
2404/2	Bernecker Straße	2460/34	Inselstraße
2405	Matrosengasse 7	2460/35	Inselstraße
2406	Matrosengasse 3	2462/13	Inselstraße
		2462/14	Inselstraße

Bekanntmachung

Flurstück

2462/16
 2468/3
 2468/4
 2469/2
 2469/3
 2469/4
 2469/5
 2470
 2470/2
 2471
 2471/1
 2471/2
 2472
 2472/3
 2472/4
 2472/5
 2472/6
 2472/7
 2472/8
 2472/9
 2555/20
 2555/21
 2562
 2563

 2563/2
 2564
 2564/3 TF
 2564/7
 2564/8
 2565
 2565/6
 2565/7
 2565/8
 2565/9
 2565/10
 2565/11
 2565/12
 2566

 2567/2
 2567/3
 2567/4
 2567/5
 2567/6
 2567/20
 2567/21
 2569/6
 2569/7
 2571/3
 2573 TF
 2641/1 TF
 2641/30
 2662 TF
 2692 TF

Lage

Inselstraße
 Matrosengasse
 Matrosengasse
 Hugentottenstraße
 Hugentottenstraße 2, 4
 Hugentottenstraße 12, 14
 Hugentottenstraße
 Grüner Baum 12 1/2
 Grüner Baum
 Hugentottenstraße 5, 7, 9, 11
 Hugentottenstraße
 Hugentottenstraße 13, 15
 Hugentottenstraße 19, 21
 Hugentottenstraße
 Hugentottenstraße 23
 Hugentottenstraße
 Seestraße
 Egerländer Straße 23, 25,
 Leersstraße 3, 5
 Seestraße
 Seestraße 22
 Leersstraße
 Seestraße 22, 24
 Seestraße 24
 Egerländer Straße 15, 17
 Seestraße 14
 Seestraße
 Seestraße 16
 Seestraße 16
 Leersstraße
 Leersstraße 6, 8
 Leersstraße 10, 12
 Egerländer Straße 5,
 Fränkelstraße 4, 6, 8
 Seestraße 8
 Seestraße 10
 Seestraße
 Seestraße 12
 Seestraße 14
 Fränkelstraße
 Seestraße
 Seestraße 4
 Seestraße 6
 Seestraße
 Egerländer Straße
 Bernecker Straße
 Bernecker Straße
 Riedelsberger Weg
 Rosestraße, Tekirdagplatz

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.11.2021 beschlossen, sie ist am 02.12.2021 ausgefertigt worden.

Die Satzung der Stadt Bayreuth über die Aufhebung der Sanierungssatzung für Teilbereiche des Sanierungsgebietes „F“ St. Georgen und Insel wird hiermit am 10.12.2021 öffentlich bekannt gegeben und gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Hinweis gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB:

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll:

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet auf 15 Jahre bis voraussichtlich Dezember 2036.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtet werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Satzung mit allen Anlagen und einschlägigen Vorschriften können von jedermann beim Stadtplanungsamt der Stadt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte in der Zeit Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr weitere Auskünfte. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0921/25-1660 vorab einen Termin zur Einsichtnahme. In allen städtischen Gebäuden gilt die FFP-2-Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher.

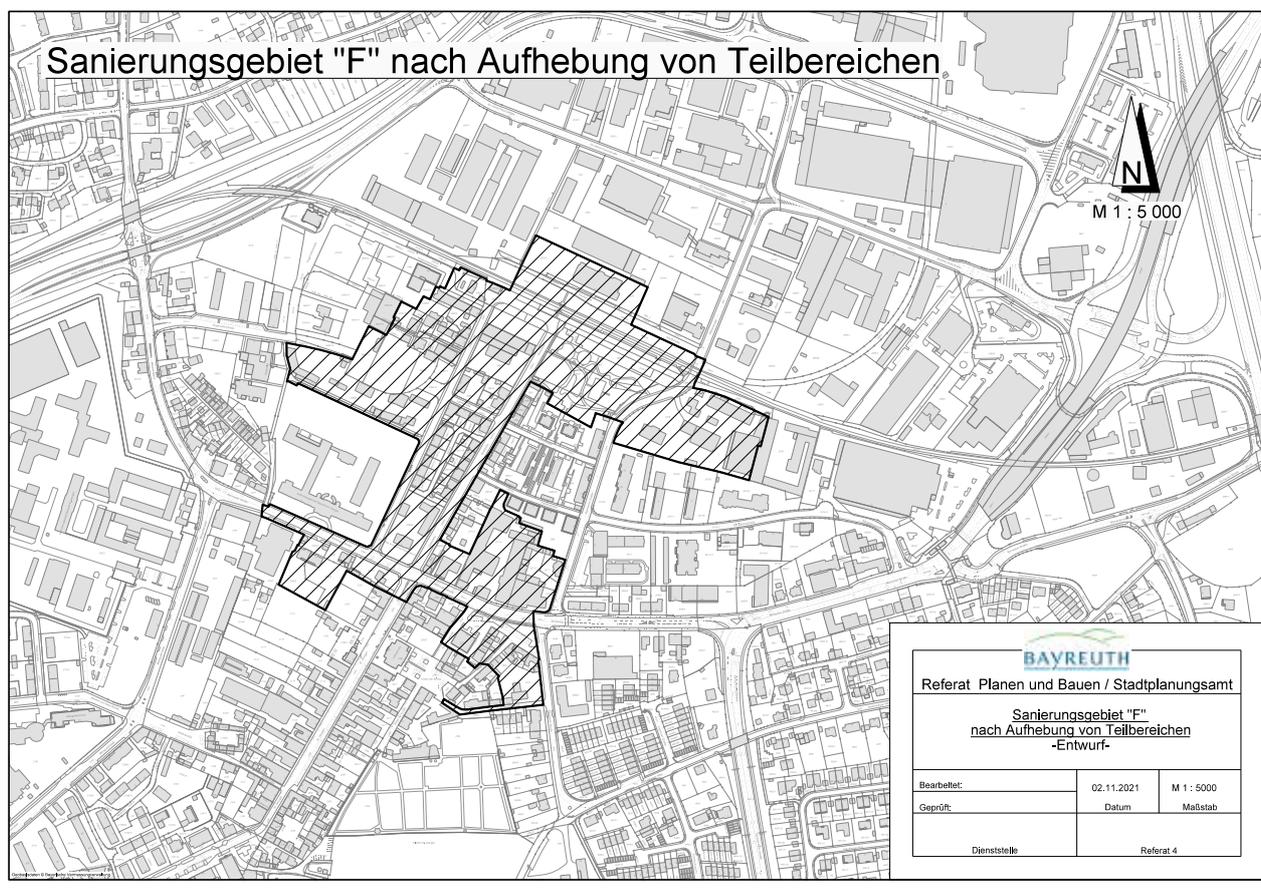
Bekanntmachung

Hinweis zum verkleinerten Sanierungsgebiet „F“ St. Georgen und Insel

Der Stadtrat hat am 24.11.2021 das verkleinerte förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „F“ St. Georgen und Insel bestätigt.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich nach Aufhebung von Teilbereichen der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „F“ St. Georgen und Insel in der Fassung vom 02.11.2021 ergibt sich aus dem Lageplan:

- Erhalt, Ergänzung und sensible Nutzung der Ruderalflächen entlang der Bahntrasse;
- Förderung von kleineren Initiativen im Bereich der Grünflächengestaltung und –nutzung;
- Entsiegelung von Freiflächen bzw. Schaffung von versickerungsfähigen Belägen (z. B. bei Stellplatzanlagen);
- Aufwertung (mit Verkehrsberuhigung) zentraler Straßen- und Platzräume bzw. –abschnitte;
- Pflege, Ergänzung und Gestaltung von Wegen und Übergängen (Fuß- und Radwegenetz);



Folgende Ziele und Zwecke der Sanierung (§ 140 Nr. 3 BauGB) wurden für das verkleinerte Sanierungsgebiet „F“ St. Georgen und Insel vom Stadtrat am 24.11.2021 beschlossen:

- Sanierung und Instandsetzung von (historischen) Gebäuden in der Inselstraße und Hinter der Kirche;
- Qualitätsvolle Gestaltung von Baudenkmalern und deren Umfeld, das historische Erbe gilt es weiterhin zu stabilisieren, zu reparieren, zu beleuchten, zugänglich zu machen, vorzuzeigen, zu beschreiben, also in vielfacher Hinsicht mit den Mitteln unserer Zeit wieder in Bewusstsein und damit ins Leben zurückzuholen;
- Schaffung bzw. Ergänzung der öffentlichen Grün- und Freiflächen für verschiedene Zielgruppen und Generationen (anstelle der Orangerie als Quartierspark) u.a. durch Vernetzung auch kleinerer Grünflächen im Quartier und/oder grüner Trittsteine im Straßenraum und auf Plätzen;

- Förderung der Vernetzung von Verkehrsmitteln mittels neuer Mobilitätsangebote (z. B. Mobilitätsstation);
- Aufwertung bzw. Sicherung von städtebaulich und architektonisch qualitätsvollen, möglichst sozialen (Nach-)Nutzungen für unternutzte Gewerbeflächen;
- Förderung von innovativen Wohnformen und -projekten in Kombination mit gewerblichen oder/und sozialen Nutzungen (Haus- und Wohngemeinschaften, Clusterwohnen);
- weiterhin: Ergänzung der gemeinwohlorientierten Einrichtungen für alle Generationen;
- Stärkung örtlicher Initiativen;
- Förderungen der Verbindungen und des Austauschs mit den Nachbarquartieren (Burg, Hammerstatt);
- Ergänzung der gemeinwohlorientierten Einrichtungen für alle Generationen, auch dezentral, z. B. sozialer Ankerpunkt im Nachbarstadtteil Burg.

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bayreuth

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bayreuth vom 24.04.1996, zuletzt geändert am 15.11.2015, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter

- der katholischen Kirche
- der evangelisch-lutherischen Kirche
- der evangelisch-reformierten Kirche
- der Israelitischen Kultusgemeinde und
- der Islamischen Glaubensgemeinschaft

an.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 24.11.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadhalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabepattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.